

An alle  
Seminarleiterinnen und Seminarleiter,  
Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter,  
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter,  
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Geschäftszeichen II E 2 / II E 3  
(bei Antwort bitte angeben)  
Yamina Ifli / Jörg Textor  
Bearbeitung  
Zimmer  
Telefon (030) 90227 -6747/-6259  
Vermittlung ■ intern (030) 90227 50 50 ■ 926  
Fax +49 30 90227 5468  
eMail

Datum 02. April 2020

### Informationen zu geplanten Maßnahmen für den Berliner Vorbereitungsdienst nach den Osterferien in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Seminarleitungen, sehr geehrte Fachseminarleitungen, sehr geehrte Verwaltungskräfte, sehr geehrte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,

seit den aufgrund der Corona-Pandemie notwendig gewordenen Maßnahmen beschäftigt Sie und uns die Frage, wie es weitergeht. Das wissen auch wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau. Es zeichnen sich aber zwei mögliche Szenarien ab, die weitere Anpassungen und Veränderungen notwendig machen. Deshalb möchten wir Sie gern im Folgenden über den jetzigen Planungsstand informieren.

In jedem Fall soll sichergestellt werden, dass alle, die sich in der Prüfungsphase befinden, ihre Staatsprüfung ablegen können. Darüber hinaus haben wir im Kreis der Kultusministerkonferenz darauf hingewirkt, dass die Berliner Staatsprüfung trotz notwendiger Anpassungen bundesweit anerkannt wird.

[Ein heute gefasster Beschluss der Lehrerbildungskommission der KMK deckt die nachfolgenden in Berlin geplanten Regelungen ab.](#)

#### **Szenario 1:**

**Sollten die Schulschließungen nach den Osterferien enden und der Unterrichtsbetrieb regulär wieder aufgenommen werden, soll wie folgt verfahren werden:**

#### **1 A) Maßnahmen für diejenigen LAA, die bis zu den Sommerferien ihre Staatsprüfung ablegen müssen**

Für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA), die bereits zur Prüfung zugelassen wurden und ihre unterrichtspraktische Prüfung im März vor den Osterferien gehabt hätten, wurde der Vorbereitungsdienst in Abstimmung mit der Personalstelle bereits unbürokratisch bis zum 31. Mai 2020 verlängert. Für diese LAA werden Ersatztermine organisiert und die unterrichtspraktische Prüfung ordnungsgemäß bis zum o. g. Datum durchgeführt.

Für alle anderen LAA mit Prüfungstermin vor den Sommerferien 2020 werden folgende Anpassungen vorgenommen:

#### **Nr. 1: Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Einreichen der Unterlagen gemäß § 19 VSLVO:**

Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung muss nicht am Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgen, sondern kann auch bis drei Tage vor dem angesetzten Termin der unterrichtspraktischen Prüfung

geschehen. D. h., dass auch der Zeitraum zum Einreichen der Unterlagen verlängert wird und dadurch mehr Zeit zur Erstellung der §17-Gutachten und evtl. noch ausstehender Modulprüfungen zur Verfügung steht. Die Unterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung eingereicht werden. Dabei können die in § 19 Abs. 2 VSLVO genannten Unterlagen unter Pkt. 1 (Erst-Hilfe-Kurs-Bescheinigung) und Pkt. 3 (beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Masterabschluss bzw. die 1. Staatsprüfung) bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachgereicht werden. Eine digitale Übermittlung vorab ist möglich.

#### Nr. 2 Gutachtenerstellung gemäß § 17 VSLVO:

Zur Erstellung der benoteten Gutachten über den Ausbildungsstand werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wieder Unterrichtsbesuche durchgeführt. Allerdings entfällt die vorgegebene Mindestanzahl von Unterrichtsbesuchen durch Fachseminarleitungen gemäß § 14 Abs. 2 VSLVO. Sind keine Unterrichtsbesuche aufgrund der Terminenge an den Schulen mehr möglich, werden die Gutachten auf Grundlage der bisherigen Unterrichtsbesuche und Eindrücke erstellt. Um den Ausprägungsgrad der einzelnen, im Gutachten aufgeführten Indikatoren bzw. Standards zu beurteilen, sind alle denkbaren Alternativen auszuschöpfen und in der zusammenfassenden Einschätzung ggf. entsprechend zu dokumentieren. Die Datierung der Gutachten und die Weiterleitung an das zuständige Schulpraktische Seminar bzw. die zuständige Seminarleitung müssen spätestens sieben Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung erfolgen, sodass dort noch ausreichend Zeit zur Ermittlung der Ausbildungsnote zur Verfügung steht. Die Übermittlung aller Gutachten ist digital möglich. Die Vorgaben zur Kenntnisnahme und Aushändigung gemäß § 17 Abs. 3 VSLVO bleiben bestehen.

#### Nr. 3 Modulprüfungen gemäß § 16 VSLVO:

Der Zeitraum zur Durchführung der Modulprüfungen verlängert sich gemäß 1 A) Nr. 1. Mündliche und multimediale Modulprüfungen können mit Zustimmung der/des LAA auch via Skype erfolgen. Ist absehbar, dass eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung nicht möglich ist, sollen Aufgaben so gestellt werden, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können.

#### Nr. 4. Unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 22 VSLVO:

Die unterrichtspraktische Prüfung findet wie geplant statt.

### **1 B) Maßnahmen für alle LAA im ersten oder zweiten Ausbildungshalbjahr**

Zur Erstellung der laufenden Beurteilungen über den Ausbildungsstand gem. § 15 VSLVO werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wieder Unterrichtsbesuche durchgeführt. Allerdings entfällt für das laufende Semester die vorgegebene Mindestanzahl von Unterrichtsbesuchen durch Fachseminarleitungen gemäß § 14 Abs. 2 VSLVO. Sind keine Unterrichtsbesuche aufgrund der Terminenge an den Schulen mehr möglich, werden die Beurteilungen auf der Grundlage der bisherigen Unterrichtsbesuche und Eindrücke erstellt. Für die Modulprüfungen gilt 1 A) Nr. 3 sinngemäß.

#### **Szenario 2:**

**Sollten die Schulschließungen nach den Osterferien noch andauern, wird wie folgt verfahren:**

### **2 A) Maßnahmen für diejenigen LAA, die bis zu den Sommerferien ihre Staatsprüfung ablegen müssen**

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt nach den Osterferien die Schulschließungen beendet sein sollten, ist in diesem Fall kein regulärer Prüfungsablauf nur mit kleinen Anpassungen wie in Szenario 1 möglich. In diesem Fall wird eine Sonderverordnung für die Staatsprüfung derjenigen LAA erstellt, die in diesem Schulhalbjahr noch geprüft werden müssen. Diese wird bereits vorsorglich vorbereitet. Neben den in Szenario 1 genannten Abweichungen (Nr. 1 bis 3) wird ein von der jetzigen Form abweichendes Format als Ersatz für die unterrichtspraktische Prüfung entwickelt. Abweichend zu den

Vorgaben gemäß § 22 VSLVO soll anstelle der Unterrichtsdurchführung in jedem Prüfungsfach ein Kolloquium erfolgen. Einzelheiten und Ausgestaltung dieser Prüfungsform werden in der Sonderverordnung geregelt. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen angedacht:

- Die Basis für das Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf.
- Die beiden Unterrichtsentwürfe sind vor der Prüfung dem Prüfungsausschuss zu übermitteln.
- Die Prüfung wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt und soll mit einem Einführungsvortrag zur Unterrichtsstunde durch die/den LAA beginnen.
- Der Prüfungsausschuss bildet sich nach der jeweiligen Prüfung auf Grund der Planung, des Einführungsvortrages und des mündlichen Prüfungsgesprächs ein Urteil über die Prüfungsleistungen der/des LAA, das in einer Note mündet.

## **2 B) Maßnahmen für alle LAA im ersten oder zweiten Ausbildungshalbjahr**

### a) Unterrichtsbesuche gem. § 14 VSLVO

Auch in diesem Szenario entfällt für das laufende Semester die vorgegebene Mindestanzahl von Unterrichtsbesuchen durch Fachseminarleitungen gemäß § 14 Abs. 2 VSLVO. Statt eines Unterrichtsbesuches sind alternative auf die Unterrichtsplanung bezogene Formate für die Beratung und Begleitung der LAA durchzuführen, z. B. gemeinsame Unterrichtsplanung zu bestimmten Aspekten des Unterrichts mit anschließendem schriftlichen Entwurf durch die/den LAA, als Grundlage für ein Reflexions- und Beratungsgespräch

### b) Modulprüfungen gem. § 16 VSLVO

Es sind weiterhin alle Formate gem. § 16 VSLVO möglich. Mündliche und multimediale Modulprüfungen können mit Zustimmung der/des LAA auch via Skype erfolgen. Ist absehbar, dass eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung nicht möglich ist, sollen Aufgaben so gestellt werden, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können. Es sollten nach Möglichkeit nur Einzelprüfungen durchgeführt werden.

Sicherlich haben wir noch nicht alle Fragen im Detail beantworten können. Das ist auch erst möglich, wenn wir wissen, wie es nach Ostern tatsächlich weitergeht. Selbstverständlich werden wir Sie weiterhin zeitnah informieren.

Wir danken allen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie allen Verwaltungskräften dafür, dass Sie unter diesen außergewöhnlichen Rahmenbedingungen mit so viel Engagement und Flexibilität die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sicherstellen. Wir wünschen allen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, dass sie ihre Ausbildung gut fortsetzen können und erfolgreich abschließen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben trotz aller Einschränkungen und Sorgen ein paar unbeschwerte und hoffentlich gesunde Ostertage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Yamina Ifli und Jörg Textor